

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 206/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eliezer B. [REDACTED],
M. [REDACTED], Z. [REDACTED]straße 2/3,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED].

S:gen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Bortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Danach kann nicht festgestellt werden, daß der Kläger deutsch wie seine Muttersprache spricht, und daß er diese Sprache bei Beginn der Verfolgung im persönlichen Bereich überwiegend verwendet hat. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf. Die

- 3 -

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 150 BGG (RzW 1970, 303 Nr. 20) ist berücksichtigt. Auch die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Ein Antrag auf Abhilfe kann im Revisionsverfahren nicht erstmals gestellt werden (BGH Beschluß vom 7. Dezember 1972 - IX ZB 163/70).

Wüstenberg

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)